

## **Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen (Stand 1. Dezember 2020)**

Die in den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (VO) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

### **Sofortige Vollziehbarkeit/ Einzelanordnungen**

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.

Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen.

Die Anordnung in § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite Corona-VO), wonach Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten dem Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen fernbleiben müssen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, enthält kein bußgeld- oder strafbewehrtes Betretungsverbot, das ggf. zu verfolgen wäre.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes, als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. In Fahrzeugen des ÖPNV soll verstärkt kontrolliert und Verstöße gegen die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung geahndet werden.

### **Unter § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG fallen:**

- Verstöße gegen die Pflicht, sich in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich rechtzeitig und dauerhaft dort abzusondern (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, während der Zeit der Absonderung Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Nr. 2 Erste Corona-VO).

- Verstöße gegen die Pflicht der in § 1 Abs. 1 Erste Corona-VO erfassten Personen, sobald eine Pflicht zur Absonderung besteht und beim Auftreten von Symptomen für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des RKI unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren (§ 1 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 5 Nr. 3 und 4 Erste Corona-VO).
- Unrichtiges Ausstellen einer Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a oder d oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4 i. V. m. § 5 Nr. 5 Erste Corona-VO).
- Verstoß gegen die Pflicht, bei der Tätigkeit in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG für einen Zeitraum bis zum 10. Tag nach der Einreise aus einem Risikogebiet persönliche Schutzausstattung zu tragen (§ 2 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 5 Nr. 10 Erste Corona-VO). Verstoß gegen die Pflicht, die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG nach Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 2 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 5 Nr. 11 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, im Fall einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 bis 5 Erste Corona-VO von der Absonderungspflicht nach § 1 oder einer verkürzten Absonderungsdauer nach § 3 Abs. 1 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn binnen 10 Tagen nach Einreise Symptome für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der Kriterien des RKI auftreten (§ 2 Abs. 6 Satz 2 oder § 3 Abs. 5 i. V. m. § 5 Nr. 9 und 12 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, die Einreise von Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahme von mehr als fünf Personen und für mehr als 72 Stunden einreisen, beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 5 Nr. 8 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, gruppenbezogenen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe zu ergreifen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Nr. 6 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, die Unterkunft zu verlassen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Nr. 7 erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für positiv Getestete und ihre Haushaltsangehörigen, sich in der vorgeschriebenen Weise und unverzüglich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben

und sich dort abzusondern (§ 3a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Nr. 13 Erste Corona-VO).

- Verstöße gegen das Verbot, in der Absonderung Besuch zu empfangen (§ 3a Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Nr. 14 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, das Gesundheitsamt über den Erhalt eines positiven Testergebnisses und das Auftreten von Symptomen unverzüglich zu informieren (§ 3a Abs. 4 i. V. m. § 5 Nr. 15 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden (§ 1 Abs. 1 oder 5 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).

Ausnahmen gelten für

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,
- Behandlungen der spezialisierten Palliativversorgung,
- im Einzelfall für engste Familienangehörige insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (Entscheidung der Einrichtung),
- bis zu zwei Besuche innerhalb der ersten sechs Tage des Aufenthalts und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich für jeweils bis zu zwei Personen in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 IfSG

(Krankenhäuser, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen)

- entsprechend dem jeweiligen einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Begleitpersonen, die zur Sicherstellung des medizinischen Behandlungserfolges notwendig sind, sind keine Besucher und dürfen daher unbeschränkt die Einrichtungen betreten.

- Verstöße gegen die Pflicht, bei Besuchen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Corona-Verordnung einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Nr. 2 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, für die gesamte Dauer der Tätigkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 1a Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 2 der Zweiten Corona-VO)
- Verstöße gegen die Pflicht für Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des IfSG sowie Patientinnen und Patienten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des IfSG sowie bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1a Abs. 1 oder 4 Abs. 3 i. V. m. § 10 Nr. 3 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Tagesstätten sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX in den Fällen des § 4 Abs. 1 Zweite Corona-VO zu betreten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Pflegebedürftige, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in den Fällen des § 5 Abs. 1 Zweite Corona-VO zu betreten (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).

- Verstöße gegen das Verbot der Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung einer Therapiemaßnahme durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, wenn die Empfänger der Dienstleistung oder die Angehörigen des gleichen Hausstands Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 1 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertageseinrichtungen sind, in den Fällen des § 8 Zweite Corona-VO (Atemwegsinfektion, Infektionsgeschehen in der Einrichtung) zu Besuchszwecken zu betreten. (§ 8 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Kinder entgegen § 2 Abs. 1 oder § 2a eine der aufgeführten Einrichtungen betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 4 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, dort tätige Personen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 5 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Beschäftigte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 6 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Beschäftigte Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden sowie Angebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe durchführen

zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 7 Zweite Corona-VO).

- Verstöße gegen das Verbot des Aufenthalts in der Öffentlichkeit mit anderen Personen, als den Angehörigen des eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, bis zu einer Gruppengröße von 5 Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dieser Tatbestand ist bei sozialadäquatem Verhalten nicht erfüllt, wie z. B. einem kurzen Gespräch im Rahmen einer zufälligen Begegnung beim Spaziergehen mit Einhaltung des nötigen Abstandes. Dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.
- Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot gefährden (z. B. Tanzveranstaltungen oder gemeinsames Feiern im öffentlichen Raum) unabhängig von der Personenzahl (§ 1 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 8 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr (§ 1 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 8 Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
- Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde oder unter Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Abstands- und Hygieneregeln oder unter Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung der Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 1 Abs. 2b i. V. m. § 8 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Pflicht,
  - in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
  - in allen Arbeits- und Betriebsstätten (nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann),
  - in den Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Bereiche vor den Geschäften sowie der Ladenstraßen, der Wochen-, Spezial-, Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen, in und auf Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,

- in Publikumsbereichen von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in vergleichbaren Einrichtungen,
- in gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung oder in Kantinen oder Mensen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
- in Übernachtungsbetrieben in allen Bereichen mit Publikumsverkehr,
- in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren,
- auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden der in Nr. 6 genannten Verkehrsmittel,
- auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten und
- in Fahrzeugen, wenn sich im Fahrzeug Personen befinden, die mehr als zwei Hausständen angehören.
- in den Verkehrsbereichen, Veranstaltungsräumen, Sitzungsräumen und Prüfungsräumen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien, und.
- bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in geschlossenen Räumen.

während der Teilnahme an Zusammenkünften nach § 1 Abs. 2a und Zusammenkünften und Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2b als Besucherin oder Besucher sowie bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1a Abs.1 Satz 1 oder 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Ausnahmen gelten für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen



Mund-Nasen-Schutz tragen können, Personal von Einrichtungen und Unternehmen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden und Kundinnen und Kunden in Betrieben und Einrichtungen mit körpernahen Dienstleistungen, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. Lehrende an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, wenn ein Hygienekonzept besteht, das zumindest die einzuhaltenden Abstände und den regelmäßigen Luftaustausch sicherstellt, Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung, Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten sind ebenfalls ausgenommen.

- Verstöße gegen das nach § 2 Abs. 1 oder 1a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bestehende Verbot des Betriebes der dort genannten Einrichtungen und des Erbringens der genannten Angebote (§ 2 Abs. 1 oder 1a i. V. m. § 8 Nr. 6 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Veranstaltung von Sportbetrieb gegen die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Anbieten von Speisen und Getränken nicht ausschließlich zur Lieferung oder Abholung oder unter Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung von Warteschlangen, Abstand, § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 i. V. m. § 8 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Anbieten von Übernachtungen zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 8 Nr. 10 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 8 Nr. 11 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen das Verbot zur Öffnung von Dienstleistungsbetrieben in der Körperpflege (§ 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 12a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

- und Verstöße gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten bei der Erbringung von Dienstleistungen in Frisörbetrieben und medizinisch notwendigen Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 8 Nr. 12b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Darüber hinaus bleiben die örtlich zuständigen Gesundheitsämter befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Auslegungshinweise zu den Öffnungsmöglichkeiten gem. der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung stellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) auf seiner Homepage bereit. Diese wird bei Bedarf aktualisiert.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Nr. 1 Erste VO	Verstoß gegen Pflicht zur Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten	Einreisende aus dem Ausland	500 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5 Nr. 2 Erste VO	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 1 Abs. 2, § 5 Nr. 3 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 2 Abs. 7 Satz 1, § 5 Nr. 10 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausstattung nach Einreise aus einem Risikogebiet	Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG tätig sind	200 Euro
§ 2 Abs. 7 Satz 3, § 5 Nr. 11 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Arbeitsaufnahme nach Einreise aus einem Risikogebiet	Einrichtungsleitung	200 Euro
§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 3 Abs. 5, § 5 Nr. 4, 9 und 12 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes beim Auftreten von Symptomen	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a oder d oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4, § 5 Nr. 5 Erste VO	Ausstellen unrichtiger Bescheinigungen	Arbeitgeber/ Auftraggeber	200 bis 500 Euro abhängig von der Anzahl der falsch ausgestellten Bescheinigungen
§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 5 Nr. 6 Erste VO	Unterlassen gruppenbezogener betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe	Arbeitgeber/ Auftraggeber	200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Schwere des Verstoßes
§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 5 Nr. 7 Erste VO	Verlassen der Unterkunft	Arbeitnehmer/ Auftragnehmer	200 Euro
§ 2 Abs. 4 Satz 2, § 5 Nr. 8 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Arbeitsaufnahme	Arbeitgeber/ Auftraggeber	200 bis 500 Euro abhängig von der Anzahl der nicht gemeldeten Personen
§ 3a Abs. 1 Satz 1 ggf. i. V. m. Abs. 2 Satz 1, § 5 Nr. 13 Erste VO	Verstoß gegen die Absonderungspflicht für positiv Getestete und Haushaltsangehörige	Personen mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	500 Euro
§ 3a Abs. 1 Satz 2, ggf. i. V. m. Abs. 2 Satz 1, § 5 Nr. 14 Erste VO	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Personen mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	200 Euro

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3a Abs. 4, § 5 Nr. 15 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes	Personen mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	200 Euro
§ 1 Abs. 1 oder 5, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Besuchsverbot in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 1a Abs. 2, § 10 Nr. 2 Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	Besucherin/ Besucher Beschäftigte	200 Euro
§1a Abs. 1 oder § 4 Abs. 3, § 10 Nr. 3 Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Besucherin/ Besucher Patientin/Patient	200 Euro
§ 1b Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten bestimmter Einrichtungen trotz Verbots	Betretende Person / Träger der Einrichtung	200 Euro
§ 2 Abs. 1, § 10 Nr. 4 Zweite VO	Betretenlassen von Einrichtungen trotz Verbotes nach § 2 Abs. 1 Zweite VO durch Kinder	Leitung der Einrichtung/ Personen nach § 16 Abs. 5 IfSG	200 Euro
§ 2 Abs. 2, § 10 Nr. 5 Zweite VO	Betretenlassen von Einrichtungen trotz Verbotes nach § 2 Abs. 2 Zweite VO durch Beschäftigte	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 10 Nr. 6 Zweite VO	Verstoß gegen das Verbot, betroffene Beschäftigte die Einrichtung betreten zu lassen	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4, § 10 Nr. 7	Verstoß gegen das Verbot, betroffene Beschäftigte Angebote durchführen zu lassen	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 Nr. 1 CoKo-BeVO	Aufenthalt im öffentlichen Raum außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von 5 Personen über 14 Jahre	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 3, § 8 Nr. 2 CoKo-BeVO	Begehen untersagter Verhaltensweisen (Tanzveranstaltung etc.)	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 4, § 8 Nr. 3 CoKo-BeVO	Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum zwischen 23 und 6 Uhr	Konsumierende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 2b, § 8 Nr. 4 CoKoBeVO	Durchführung von Veranstaltungen oder Zusammenkünften ohne Genehmigung, unter Verstoß gg. Abstands- und Hygieneregeln oder ohne Erfassung der Daten	Veranstalter	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Zusammenkunft oder Veranstaltung
§ 1a Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 8 Nr. 5 CoKBeVO	Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Fahrgäste, Kunden, Besucher, Passanten	50 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1a Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 8 Nr. 5 CoKoBeVO	Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugführer (§ 23 Abs. 4 StVO)	50 bis 200 Euro.
§ 2 Abs. 1 oder 1a, § 8 Nr. 6 Co-KoBeVO	Verstoß gegen das Verbot des Betriebs von Einrichtungen und Erbringens von Angeboten	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, den Betrieb oder die Durchführung der Veranstaltung trifft	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 2 Abs. 2 § 8 Nr. 7 CoKoBeVO	Veranstaltung von Sportbetrieb entgegen den Vorgaben des § 2 Abs. 2	Veranstalter	200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und Anzahl der Zuschauer
§ 3, § 8 Nr. 8 Co-KoBeVO	Verstoß gegen Hygiene- und Abstandsvorgaben für den Betrieb von Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen	Betreiber	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Betriebs
§ 4 Abs. 1, § 8 Nr. 9 CoKoBeVO	Anbieten von Speisen oder Getränken nicht nur zur Lieferung oder Abholung oder gegen Hygiene- und Abstandsvorgaben	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots zur Abholung von Speisen und Getränken
§ 4 Abs. 3, § 8 Nr. 10 CoKoBeVO	Anbieten von Übernachtungen zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes
§ 4 Abs. 4, § 8 Nr. 11 CoKo-BeVO	Öffnung von Bars, Schankwirtschaften, Kneipen	Inhaber	500 bis 5.000 Euro
§ 6 Abs. 2 i. V. m § 8 Nr. 12 CoKo-BeVO	Öffnung eines Dienstleistungsbetriebs im Bereich der Körperpflege oder Verstoß gg. Pflicht zur Erfassung von Daten	Dienstleister,	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die

Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers erkennbar lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorübergehend von Bedeutung sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

## **Straftaten**

Gemäß § 74 IfSG macht sich strafbar, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 oder Nr. 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG setzt also zunächst einen Verstoß gegen einen Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 (z. B. Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Gesundheitsämter nach § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 IfSG) oder gegen einen Bußgeldtatbestand aus einer der Corona-Verordnungen (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) voraus. Tatbestandliche Voraussetzung ist zudem, dass durch den Verstoß bestimmte Krankheiten oder Krankheitserreger verbreitet werden. Hier von sind auch COVID-19 (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 lit. t) und SARS-CoV und SARS-CoV-2 (§ 7 Absatz 1 Nummer 44a) erfasst. Eine Verbreitung ist dann gegeben, wenn

es zu einer Übertragung einer entsprechenden Krankheit oder eines entsprechenden Krankheitserregers auf einen anderen kommt (§ 74 IfSG ist ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt). § 74 IfSG setzt schließlich die vorsätzliche Verwirklichung der o. g. Bußgeldtatbestände voraus. Auch den Verbreitungserfolg muss der Täter vorsätzlich herbeiführen (es reicht jeweils Eventualvorsatz aus).

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

### **Sanktionierung/Verfolgung von Verstößen durch die Polizei**

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.



Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Verordnung formuliert ist „... sind zu schließen oder einzustellen“. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 1. Dezember 2020 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsvorordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

**Kai Klose**

**Peter Beuth**